HD-Soldat oder Landsturmmann?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 28

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-710823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 12. März 1943

Wehrzeitung Nr. 28

HD-Soldat oder Landsturmmann?

Am 22. Dezember 1938 ist als Auswirkung der neuen Truppenordnung durch Bundesgesetz die Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr beschlossen worden. Zur weitern Erhöhung der Schlagkraft der Armee regelte man gleichzeitig auch die Hilfsdienste neu. Man wollte damit alle für den Kampf ausgebildeten und zum Kampfe fähigen Soldaten wirklich zum Einsatz für Kampfaufgaben bereit halten und alle andern Aufgaben, die sehr wohl von Hilfsdienstpflichtigen übernommen werden konnten, diesen reservieren. Für den eigentlichen Frontdienst können nur Leute in Frage kommen, die physisch, geistig und moralisch vollwertig sind, die zur Erfüllung ihrer soldatischen Aufgabe außerdem auch vollwertig erzogen und ausgebildet sind. Das haben nicht nur die Erfahrungen im eigenen Lande gelehrt, sondern es haben auch die Erfahrungen auf den Kriegsschauplätzen in allen Himmelsrichtungen einwandfrei erwiesen, daß die ungeheuren körperlichen Strapazen, die unerhörten seelischen Belastungen, die dem Kämpfer auf dem modernen Schlachtfeld beschieden sind, nur von denen ausgehalten werden können, die als Soldaten aufs gründlichste vorbereitet worden sind. Und auch von ihnen brechen unter der unermeßlichen Last noch genügend zusammen.

Wer die höchsten Voraussetzungen als Einzelkämpfer nicht voll zu erfüllen vermag, gehört **hinter** die Front. Für ihn werden dort noch die mannigfaltigsten Möglichkeiten zu nützlicher Verwendung im großen Getriebe der Kriegsmaschinerie bestehen.

So ergibt sich also aus der Praxis einwandfrei, daß die für den Wehrdienst in irgendwelcher Form verwendbaren Männer klar und scharf zu trennen sind in solche mit militärisch vollwertiger Ausbildung — geeignet für Frontdienst — und solche mit unvollendeter oder fehlender militärischer Vorbildung — geeignet für den Hilfsdienst. Wieweit letztere auch zur Erfüllung von Wachtaufgaben herangezogen werden können, ist nicht leicht abzuklären. Wachtdienst ist ein außerordentlich wichtiger Dienst, nicht nur vorn an der Front, sondern auch im Hinterland, wo Fallschirmabspringer und Saboteure ungeheuren Schaden stiften können. Wachtdienst verlangt disziplinierte, aufmerksame, entschlossene Soldaten, wie sie nur durch straffe militärische Ausbildung geschaffen werden können. Hilfsdienstpflichtige ohne gründliche Ausbildung versagen da nur zu oft, wie Militärgerichtsfälle auch bei uns zur Genüge beweisen.

Unsere HD-Bewachungskompagnien sind zusammengesetzt a) aus Soldaten mit vollwertiger militärischer Ausbildung, die das 48. Altersjahr zurückgelegt haben, b) aus Nachgemusterten, die in Friedenszeiten irgendwelcher geringfügiger körperlicher Mängel wegen hilfsdienstpflichtig erklärt worden waren, c) aus Freiwilligen, die zum Teil über keinerlei militärische Ausbildung verfügen, sondern sich einfach über eine gewisse Schießfertigkeit auszuweisen vermögen.

Diese gemischte Zusammensetzung der HD-Bewachungskompagnien befriedigt nicht in dem Maße, wie man es sich anfänglich versprochen hatte. Vom guten Einfluß der vollwertig ausgebildeten Soldaten auf die andern, wie man ihn erwartet hatte, verspürte man einerseits nicht viel, anderseits ergaben sich immer wieder Klagen seitens Angehöriger der ersteren Kategorie, die mit vielleicht 1000 und mehr Diensttagen teilweise instruiert und kommandiert werden sollten von Vorgesetzten, die über keine wirkliche militärische Ausbildung verfügten, sondern auf ihre Aufgabe nur in einem kurzen Führerkurs vorbereitet worden waren. Für diese im Dienste ergrauten Soldaten hatte es außerdem etwas Stoßendes an sich, daß sie als HD bezeichnet wurden, obwohl sie der Auffassung waren, dem Lande als vollwertige Wehrmänner bessere Dienste leisten zu können.

Die Lösung, daß Wehrmänner im Alter von 48 Jahren den HD-Bewachungskompagnien zugeteilt werden, ist vom Bundesrat selber als provisorisch bezeichnet worden. Es wurde denn auch an dieser Regelung nicht durchweg festgehalten, sondern es wurde vielen dieser ältern Soldaten immer wieder gestattet, auch über das 48. Altersjahr hinaus bei ihrer Territorialeinheit zu verbleiben, auf welchen Vorzug sie in der Regel auch recht stolz waren.

Den unerfreulichen Zuständen in der Richtung der Hilfsdienstpflichtigen will nun die **Motion Dietschi vom 9. Dezember 1942 betreffend die Reorganisation der Hilfsdienste** abhelfen. Die Motion stellt fest, daß sich eine unterschiedliche Behandlung in der Einteilung, Benennung und in der dienstlichen Verwendung der ausgebildeten Wehrpflichtigen und der eigentlichen Hilfsdienstpflichtigen als notwendig erweise. Sie lädt den Bundesrat ein, eine entsprechende Aenderung in der Organisation der Hilfsdienste vorzunehmen.

Der Motionär sieht die Lösung darin, daß voll ausgebildete und noch kampffähige Soldaten, die das 48. Altersjahr erreicht haben, in der regulären Truppe verbleiben und hier eine besondere Heeresklasse, den eigentlichen «Landsturm» bilden sollen. Alle übrigen aber, die nicht mehr voll kampftauglich sind, sollen den Ortswehren zugeteilt werden, die ihrerseits ebenfalls zu reorganisieren wären, weil ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

Wir halten dafür, daß die vom Motionär vorgeschlagene Lösung zweckentsprechend ist. Der auf diese Weise gebildete Landsturm könnte sicher auch als Kampftruppe noch recht gute Dienste leisten. Auf der andern Seite aber würde die klare Abtrennung dieser Kategorie Wehrmänner von den eigentlichen Hilfsdienstpflichtigen alle Unzufriedenheiten beseitigen, wie sie heute noch vorhanden sind.

Dabei möchten wir natürlich weder den Hilfsdienstpflichtigen, noch den Ortswehrleuten irgendwie nahetreten. Beide haben eine Aufgabe zu erfüllen und die Angehörigen beider Kategorien sind vom besten Wehrwillen und von untadelig vaterländischer Einstellung beseelt, die Voraussetzungen sind für richtige Erfüllung der ihnen im Rahmen der Landesverteidigung zugewiesenen Aufgaben. Den alten, vollwertig ausgebildeten Soldaten aber, die bei guter körperlicher Verfassung stolz auf ihre große Zahl geleisteter Diensttage sind, möchten wir das Plätzchen an der Sonne gönnen, das sie verdienen — im «Landsturm». M.

Umschlagbild: **Zum Feuergefecht abgesessen** (Zensur-Nr. VI R 11867).